

1886 KANTONALBANK VON BERN-LAUFEN

Gemeinde Laufen

SITUATION 1:500

30.8.68

A. GERSTER DIPL. ARCH. STA. LAUFEN
ENTWURF: GIUSEPPE GERSTER

DER BAUHERR
DER ARCHITEKT:

1888

81/ 00/ 10/ 0
81/ gBS/ 10/ 0

Dieser Plan darf weder kopiert, vervielfältigt noch zum Zweck anderweitiger Benützung von Dritten verwendet werden.
(Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke 23. 11. 1915)

1:500

Laufen Einwohnergemeinde

Laufen Einwohnergemeinde

Für die Richtigkeit des
Grundbuchplanauszuges
Laufen, den 30. Aug. 1968
Der Kreisgeometer:

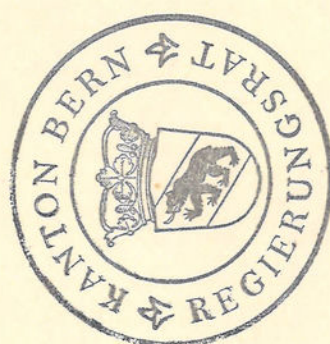
G. Hüb

Plan No. 5

Baugesuch

EXEMPLAR
ANT FÜR RAUMPLANUNG

BAU-DIREKTION
DES KANTONS BERN



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.
21. Mai 1969
BERN, den

Im Namen, des Regierungsrates
Der Präsident: *J. V.*
Der Staatssekretär: *J. V.*

H. F. H. H. H.

Kanton Bern

Gemeinde Laufen

81/ 00/ 10/ 0

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N
=====

Über das Grundstück Nr. 1878 Bahnhofstrasse in Laufen im Eigentum der Kantonalbank von Bern stehend.

1. Die Ueberbauung des Grundstückes Laufen Nr. 1878 hat die am 8.12.1959 und 7.8.1964 (RRB Nr. 5683) vom Regierungsrat genehmigten Baulinien Bahnhofstrasse - Hohlasse zu respektieren.
2. Die Kantonalbank tritt an die Gemeinde Laufen für Strassenverbreiterung und neue Trottoiranlage ca. 200 m Land ab und erhält dafür eine Entschädigung von Fr. 25.-- pro m². Die Kantonalbank hat überdies die reglementarischen Anstösserbeiträge zu entrichten.
3. Auf dem Grundstück Nr. 1878 wird in differenzierter Bauweise ein Bank-, Wohn- und Geschäftshaus errichtet. Das Bank- und Geschäftshaus erscheint gegen die Bahnhofstrasse als 2-geschossiger, gegen die Hohlasse mit den Garagen als 3-geschossiger Bau.
4. Die Abdachung des Bank- und Geschäftshauses wird als Spielterrasse ausgebildet. Ueber dem nördlichen Teil des 2-geschossigen Geschäftshauses wird ein 7-geschossiges Scheibenhochhaus erstellt, dessen oberstes Stockwerk als Attikageschoss ausgebildet ist. Ueber dem Attikageschoss ist ein Liftaufbau von ca. 3,0 m Höhe zulässig.
5. Sämtliche Abdachungen sind als Flachdach ausgebildet.
6. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 34,50 m. Ausgangshöhe $\pm$ 0.00 ist der Boden der Garagenboxen entlang der Hohlasse, welcher ca. 0,20 m tiefer liegt als der Axsschnittpunkt Hohlasse - Wegparzelle Nr. 1613.
7. Der Neubau wird an das Gebäude Nr. 26 auf Grundstück Nr. 1877 angebaut. Vor Baubeginn ist eine Grenzberreinigung durchzuführen.
8. Gegen das Grundstück Nr. 1609 der Einwohnergemeinde Laufen erhält die Kantonalbank ein Näherbaurecht. Die Kantonalbank lässt ihrerseits unentgeltlich durch die projektierte Passage ein öffentliches Fusswegrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde Laufen im Grundbuch eintragen.
9. Das Montieren von privaten Radio- und TV-Antennen ist untersagt. Es ist eine Sammel-Antennenanlage vorzusehen.
10. Im Übrigen wird das Baugesuch vom 19. Nov. 1968 als verbindlich erklärt, insbesondere sind die darin vorgesehenen Garagen und Abstellplätze zu schaffen und die Spielterrasse im projektierten Umfang zu erstellen.

11. Die maximale Ausnützungsziffer wird auf 2,14 festgelegt, wobei die Ausnützungsziffer gemäss Kreisschreiben vom 1.5.67 der kantonalen Baudirektion berechnet wird.
12. Die unter- und oberirdischen Auto-Parkieranlagen haben im Minimum den S.N.V.-Normen (Normenblatt 40617) zu entsprechen.
13. Die Kinderspielplätze für den Wohnungsteil haben insgesamt eine Totalfläche von 20 % der Brutto-Wohnungsnutzfläche (nur in Bezug auf Familienwohnungen, d.h. Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern) aufzuweisen. Hierbei können begehbare und teilweise begrünte Terrassen-Dachflächen mitgezählt werden.
14. In Bezug auf die Farbgebung für die Fassaden sind gedämpfte, eher dunkle Farbtöne anzuwenden. Grelle Farben, z.B. auch weiss oder gebrochen weiss, sind zu vermeiden. Bei der Materialwahl ist darauf zu achten, dass keine glänzenden Teile (z.B. Fassadenverkleidungen, Balkonbrüstungen, Spenglerarbeiten etc.) angebracht werden.
15. Für die Beläge der Flachdächer ist eher dunkles, nicht glänzendes Material anzuwenden und Gewähr für einen tadellosen Unterhalt der Flächen zu bieten.

Laufen, den 2. Dezember 1968

Ziffern 9, 11, 12, 13, 14 und 15 ergänzt gemäss Vorprüfungsbericht der kantonalen Baudirektion vom 29.1.69.

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften Ziffer 1 - 15 wurden anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 7. März 1969 einstimmig genehmigt.



Namens der Gemeindeversammlung

Der Versammlungspräsident:

L. Schumann

Der Sekretär:

S. Schumann



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 21. Mai 1969

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: /, /,

Der Staatsschreiber: /, /,

L. F. Heinsler

GEMEINDE LAUFEN

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Überbauungsplan

für Parz. 1878 BEKB / Bahnhofstrasse – Hohlgasse
Genemigt gem. RRB 3503 vom 21. Mai 1969

Geringfügige Änderung 1992

Gegenstand der geringfügigen Änderung :

Eingeschossiger Anbau (8.50x5.00m)
Im Lichthof des Bankgebäudes

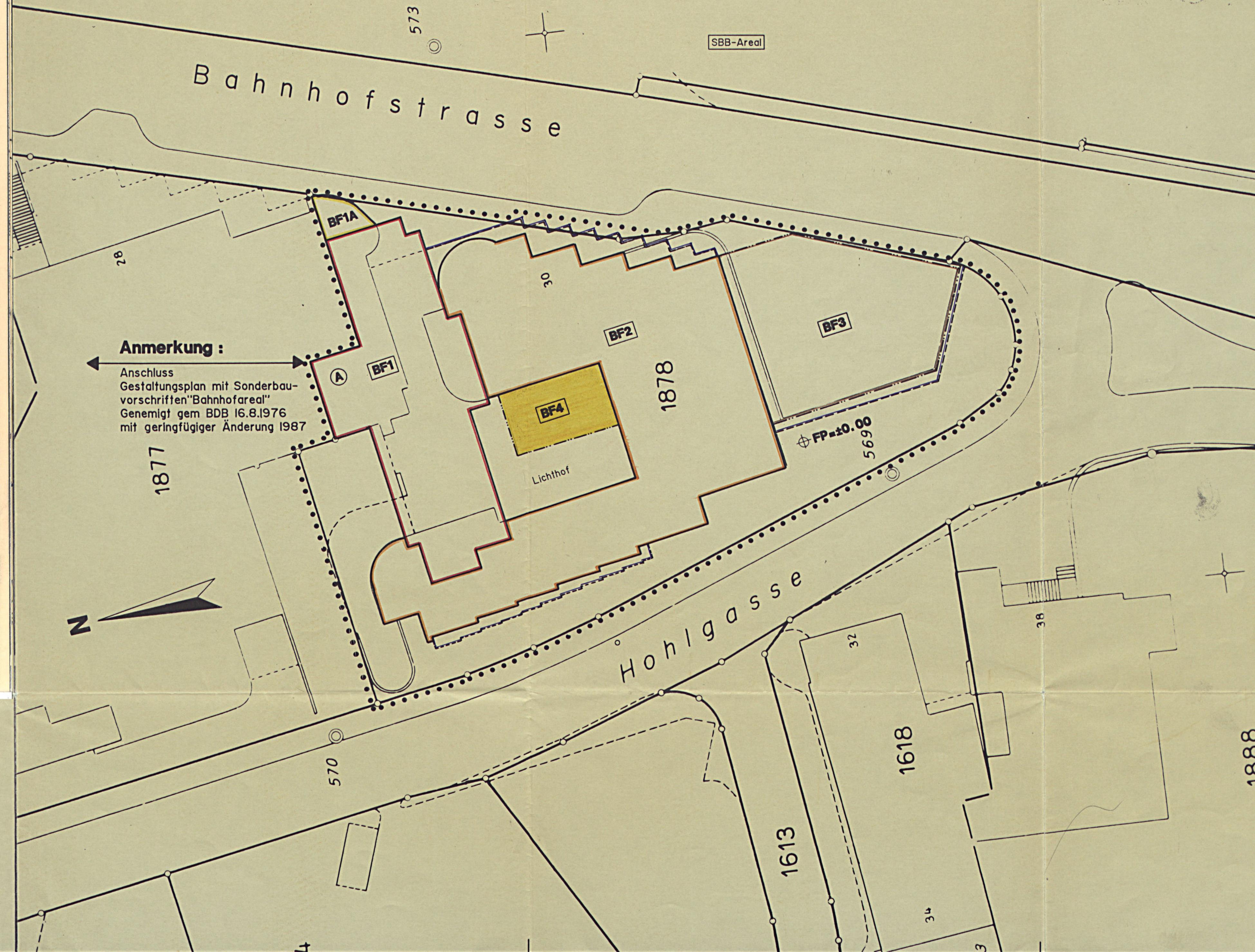
Einwohnergemeinde
4242 LAUFEN / BE
9. OKT. 1992
Akten-Nr. Prot.-Dat.

Situation 1 : 200

RUDOLF SCHMIDLIN, DIPL. BAUINGENIEUR ETH SIA 4242 LAUFEN

Mitarbeit: Anton Schmidlin Bautechniker Tel. 061 89 60 42

Obj.:	Pl.Nr.:	Datum:	Gez.:	Größe:	Versorg.:	Geändert:
92098	5	7.10.92	GP.	40/94	IV / 40	



Anmerkung :

Anschluss
Gestaltungsplan mit Sonderbau-
vorschriften "Bahnhofareal"
Genemigt gem BDB 16.8.1976
mit geringfügiger Änderung 1987

Legende :

Überbauungsplan Genemigt gem.
RRB 3503 vom 21. Mai 1969

BF1	BF1 Hochhaus (9 VG) max Gebäudehöhe bei Treppenhausturm Punkt A = +34.50m
BF1A	Anbau : eingeschossig
BF2	Bank- und Bürotrakt = 2 VG max Gebäudehöhe = +9.75m
BF3	Einstellhalle (eingeschossig) mit Parkterrasse
FP	Fixpunkt ± 0.00
	Gestaltungsbaulinie
	Vorbaulinie für Vorbauten (Auskragungen) ab l. OG.
	Baulinie

Geringfügige Änderung Überbauungsplan 1992

(Änderung gem. Art 122 Abs 5 Bau V)

BF4	Eingeschossiger Anbau im Lichthof max 8.50 x 5.00m GH= max 3.25m ab Boden EG. Schalterhalle
	Baulinie für Eingeschossiger Innenhof Anbau

Genehmigungsvermerke

Geringfügige Änderung 1992 gem. Art. 122 Abs. 5
Bauverordnung

Bublikation im Amtsblt vom 28. Oktober 1992 Nr. 82

Öffentliche Auflage vom 28. Oktober 1992 bis 27. November 1992

Einsprachenverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

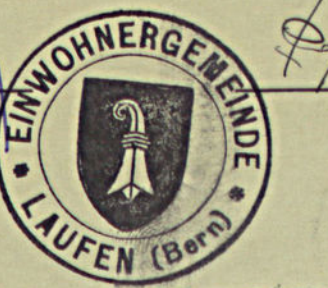
Genehmigt durch den Gemeinderat 19. Okt. 1992

Laufen, den 1. Dez. 1992

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

Kay *Wemy*



Genehmigt durch die
Kant. Baudirektion

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 27.9.93
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin *Schae*

Gemeinde Laufen

81/ 00/ 10/ 1

Geringfügige Änderung 1992

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

gem. Art. 122 Abs. 5 BauV der Sonderbauvorschriften
über das Grundstück 1878 BEKB Bahnhofstrasse / Hohlgrasse

(Sonderbauvorschriften genehmigt RRB 3503 vom 21. Mai 1969)

Art. 11 neu:

Die max. Ausnützungsziffer wird auf 2.20 festgelegt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

geringfügige Änderung 1992 gem. Art. 122 Abs. 5 Bauverordnung

Publikation im Amtsblatt vom 28. Oktober 1992 (Nr. 82)

Öffentliche Auflage vom 28.10.1992 bis 27.11.1992

Einsprachenverhandlung am -----

Erledigte Einsprachen -----

Unerledigte Einsprachen -----

Rechtsverwahrungen -----

Genehmigt durch den Gemeinderat

19. Okt. 1992



Namens des Einwohnergemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

[Signature]

[Signature]

Genehmigt durch die Kant. Baudirektion

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 27.9.93

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

[Signature]